

Hygienekonzept zur Durchführung der Sitzung des Ausschusses für öffentliche Sicherheit am 8. März 2022 im Fischbahnhof im Sinne der jeweils geltenden Fassung der Corona-verordnung des Landes Bremen

I.

Die Sitzung des Ausschusses für öffentliche Sicherheit kann sicher in Bremerhaven durchgeführt werden. Das Büro der Stadtverordnetenversammlung beobachtet die aktuelle Lage im Zusammenhang mit Covid-19 (Coronavirus SARS-CoV-2) sehr genau. Die Empfehlungen und Vorgaben der zuständigen Behörden des Landes Bremen zur Durchführung von Veranstaltungen werden dabei berücksichtigt.

Die Sicherheit, die Gesundheit und das Wohlbefinden aller Menschen, die an der Sitzung des Ausschusses für öffentliche Sicherheit teilnehmen, haben oberste Priorität.

II.

Grundlage für dieses Hygienekonzept bildet die Dreißigste Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Dreißigste Coronaverordnung) vom 18. Januar 2022 (Brem.GBl. S. 12).

Nach § 1 der Dreißigsten Coronaverordnung wird in der Stadtgemeinde Bremerhaven die Gefahr der Neuinfektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 anhand von Indikatoren (Hospitalisierungsinzidenz sowie den weiteren Indikatoren: verfügbare intensivmedizinische Behandlungskapazitäten, die Anzahl der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen und die Impfquote) in die Stufen 0 bis 4 eingeteilt.

Grundsätzlich bestimmen die folgenden Inzidenzwerte die Festlegung der Warnstufen:

- a. Hospitalisierungsinzidenz von 0 bis 1,5 für Warnstufe 0,
- b. Hospitalisierungsinzidenz von 1,5 bis 3 für Warnstufe 1,
- c. Hospitalisierungsinzidenz von 3 bis 6 für Warnstufe 2,
- d. Hospitalisierungsinzidenz von 6 bis 9 für Warnstufe 3,
- e. Hospitalisierungsinzidenz ab 9 für Warnstufe 4.

Die Festlegung der Warnstufen trifft in der Stadtgemeinde Bremerhaven der Magistrat. Wird in der Stadtgemeinde Bremerhaven einer der oben genannten Inzidenzwerte an fünf aufeinander folgenden Tagen über- oder unterschritten, stellt der Magistrat den Zeitpunkt unverzüglich fest, ab dem die neue Warnstufe erreicht ist.

III.

Vor diesem Hintergrund gelten für die Sitzung folgende Corona-Regelungen:

Eine Kurzzusammenfassung ist in der Anlage 1 zusammengefasst.

1. Zutritt

Personen mit COVID-19 respiratorischer Symptomatik, d. h. mit Zeichen einer Erkältung oder einer Grippe, dürfen den Fischbahnhof nicht betreten. Besteht der Verdacht auf eine SARS-CoV-2-Infektion, welcher sich insbesondere durch akuten Verlust von Geruchs- und Geschmackssinn, Fieber, Schnupfen, Husten und Atemnot ergeben kann, sind die betroffenen Personen aufgefordert, den Fischbahnhof zu verlassen. Rufen Sie umgehend Ihre Hausarztpraxis oder den ärztlichen Bereitschaftsdienst unter der Telefonnummer 116 117 an. Diese Kontaktstellen informieren über das weitere Vorgehen. Falls Sie einer Risikogruppe angehören, weisen Sie darauf hin. In Notfällen, zum Beispiel bei akuter Atemnot, sollten Sie die Notfallnummer 112 anrufen. Um sich und andere zu schützen, sollten Sie auf keinen Fall ohne vorherige telefonische Anmeldung eine Arztpraxis aufsuchen.

Die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, die Magistratsmitglieder und die Mitarbeiter:innen der Verwaltung betreten den Fischbahnhof über den gekennzeichneten Haupteingang und halten sich in den Bereichen Eventfläche und Messe auf. Die Besucher:innen und die Vertreter:innen der Presse betreten den Fischbahnhof über den gekennzeichneten Eingang beim Bereich Showküche (Seefischkochstudio). Die Besucher:innen nehmen, unter Beachtung von Hinweisschildern/Bodenmarkierungen, in dem Bereich Showküche, die Vertreter:innen der Presse in dem Bereich Messe, ihren Sitzplatz ein. Der Bereich Messe ist in zwei Bereiche unterteilt. Für die Vertreter:innen der Presse sind im vorderen Bereich bis zu 4 Plätze reserviert. Ein Übertritt in den hinteren Teil des Bereichs Messe sowie in den Bereich Eventfläche ist nicht gestattet. Zur besseren Trennung werden Absperrbänder eingesetzt. Ein Lageplan ist als Anlage 2 und ein Sitzplan ist als Anlage 3 beigelegt.

2. Zutrittsbeschränkungen

Zur Teilnahme an der Veranstaltung wird ab der Warnstufe 2 das 2-G-Zugangsmodell angewandt. Demnach ist ein Impfnachweis im Sinne des § 2 Nummer 3 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung oder ein Genesenennachweis im Sinne des § 2 Nummer 5 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung erforderlich. Personen, bei denen aufgrund einer gesundheitlichen Beeinträchtigung, einer chronischen Erkrankung oder einer Behinderung keine Schutzimpfung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 erfolgen konnte (ärztliche Bescheinigung erforderlich), haben ein negatives Ergebnis einer Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorzuzeigen.

Ist nach Bekanntmachung des Magistrats in der Stadtgemeinde Bremerhaven die Warnstufe 2 erreicht, müssen Personen vor der Teilnahme an dieser Veranstaltung neben einem Impf- oder Genesenennachweis ein negatives Ergebnis einer Testung auf das Coronavirus SARS-CoV-2 vorlegen (2-G-Plus-Zugangsmodell). Für geimpfte Personen, bei denen die letzte erforderliche Einzelimpfung vor nicht mehr als drei Monaten erfolgt ist oder die eine Auffrischungsimpfung erhalten haben, genesene Personen, deren Infektion nicht länger als drei Monate zurückliegt oder deren Auffrischungsimpfung vor nicht mehr als drei Monaten erfolgt ist und für Personen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, entfällt eine Testung.

a) Impfnachweis

Ein Impfnachweis im Sinne des § 2 Nummer 3 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung ist ein Nachweis hinsichtlich des Vorliegens eines vollständigen Impfschutzes gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache in verkörperter oder digitaler Form, wenn die zugrunde liegenden Schutzimpfungen den vom Paul-Ehrlich-Institut im Benehmen mit dem Robert Koch-Institut im Internet unter der Adresse www.pei.de/impfstoffe/covid-19 unter Berücksichtigung des aktuellen Stands der medizinischen Wissenschaft veröffentlichten Vorgaben hinsichtlich folgender Kriterien entsprechen:

- a) verwendete Impfstoffe,
- b) für einen vollständigen Impfschutz erforderliche Anzahl an Einzelimpfungen,
- c) für einen weiterhin vollständigen Impfschutz erforderliche Auffrischimpfungen,
- d) Intervallzeiten,
 - aa) die nach einer Impfung für einen vollständigen Impfschutz abgewartet werden müssen und
 - bb) die höchstens zwischen Einzelimpfungen oder Auffrischimpfungen liegen dürfen.

Seit der letzten erforderlichen Einzelimpfung müssen 14 Tage vergangen sein, um einen vollständigen Impfschutz zu erreichen.

b) Genesenennachweis

Ein Genesenennachweis im Sinne des § 2 Nummer 5 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung ist ein Nachweis hinsichtlich des Vorliegens eines durch vorherige Infektion erworbenen Immunschutzes gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache in verkörperter oder digitaler Form, wenn der Nachweis den vom Robert Koch-Institut im Internet unter der Adresse www.rki.de/covid-19-genesenennachweis unter Berücksichtigung des aktuellen Stands der medizinischen Wissenschaft veröffentlichten Vorgaben hinsichtlich folgender Kriterien entspricht:

- a) Art der Testung zum Nachweis der vorherigen Infektion,
- b) Zeit, die nach der Testung zum Nachweis der vorherigen Infektion vergangen sein muss, oder Nachweis zur Aufhebung der aufgrund der vorherigen Infektion erfolgten Absonderung,
- c) Zeit, die die Testung zum Nachweis der vorherigen Infektion höchstens zurückliegen darf.

Laut dem Robert Koch-Institut muss ein Genesenennachweis im Sinne der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung aus fachlicher Sicht folgenden Vorgaben entsprechen:

- a) Die Testung zum Nachweis der vorherigen Infektion muss durch eine Labordiagnostik mittels Nukleinsäurenachweis (PCR, PoC-PCR oder weitere Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik) erfolgt sein
UND
- b) das Datum der Abnahme des positiven Tests muss mindestens 28 Tage zurückliegen
UND
- d) das Datum der Abnahme des positiven Tests darf höchstens 90 Tage zurückliegen.

c) Testnachweis

Für die Vorlage eines negativen Ergebnisses einer Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 ist die Vorlage eines Nachweises hinsichtlich des Nichtvorliegens einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache in verkörperter oder digitaler Form erforderlich. Die zugrundeliegende Testung muss durch In-vitro-Diagnostika erfolgt sein, die für den direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 bestimmt sind und die auf Grund ihrer CE-Kennzeichnung oder auf Grund einer gemäß § 11 Absatz 1 des Medizinproduktegesetzes erteilten Sonderzulassung verkehrsfähig sind, sie darf maximal 24 Stunden zurückliegen und muss im Rahmen einer betrieblichen Testung im Sinne des Arbeitsschutzes durch Personal, das die dafür erforderliche Ausbildung oder Kenntnis und Erfahrung besitzt, erfolgt oder von einem Leistungserbringer nach § 6 Absatz 1 der Coronavirus-Testverordnung vorgenommen oder überwacht worden sein.

Einem Test nach Satz 2 gleichgestellt ist ein molekularbiologischer Test, bei dem die Testung maximal 48 Stunden zurückliegt.

Die Vorlage eines durchgeführten Selbsttests ist nicht ausreichend.

d) Verfahren

Der jeweilige Nachweis ist von den Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung, den Magistratsmitgliedern und den Mitarbeiter:innen der Verwaltung am Haupteingang und von den Besucher:innen und Vertreter:innen der Presse am Eingang der Showküche einer Mitarbeiterin / einem Mitarbeiter des Büros der Stadtverordnetenversammlung bzw. einer vom Büro der Stadtverordnetenversammlung beauftragten Person vorzuzeigen.

3. Abstandsgebot

Es ist gemäß § 1a Absatz 1a Satz 1 der Dreißigsten Coronaverordnung, soweit es möglich ist, ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zu anderen Personen einzuhalten. Der Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen wird bei der Sitzanordnung eingehalten (siehe Anlage 3).

4. Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske:

Um das Infektionsrisiko weiter zu minimieren, ist ab der Warnstufe 1 im Gebäude des Fischbahnhofs in allen Räumen eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Personen ab einem Alter von 6 Jahren erfüllen die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung durch Tragen einer OP-Maske, einer Maske der Standards „KN95/N95“, „FFP2“ oder eines gleichwertigen Schutzniveaus (medizinische Gesichtsmaske); Atemschutzmasken mit Ausatemventil sind nicht zulässig.

Ist die Warnstufe 2, 3 oder 4 erreicht, erfüllen Personen ab einem Alter von 16 Jahren die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nur durch das Tragen einer Maske des Standards „KN95/N95“, „FFP2“ oder eines gleichwertigen Schutzniveaus. Schülerinnen und Schüler sind davon ausgenommen.

Am Sitzplatz, am Redepult und an den Saalmikrophonen kann die Mund-Nasen-Bedeckung abgelegt werden.

Personen, die durch Vorlage eines aktuellen ärztlichen Attestes nachweisen, dass ihnen die Verwendung einer Mund-Nasen-Bedeckung wegen einer Behinderung, einer Schwangerschaft, einer chronischen Erkrankung oder aus anderweitigen gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder nicht zumutbar ist, haben anstelle der medizinischen Gesichtsmaske ein Gesichtsvisier, ein sogenanntes Face Shield, zu tragen. Am Sitzplatz, am Redepult und an den Saalmikrofonen kann das Gesichtsvisier abgenommen werden. Entsprechend § 2 Abs. 3 S. 2 der Dreißigsten Coronaverordnung wird auf den Nachweis durch ärztliche Bescheinigung verzichtet, wenn offenkundig ist, dass der Person das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nicht möglich oder nicht zumutbar ist.

Kinder, die das 6. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sowie gehörlose und schwerhörige Menschen und Personen, die mit diesen kommunizieren, sowie ihre Begleitpersonen, sind entsprechend § 2 Abs. 3 Nr. 1 und 3 der Dreißigsten Coronaverordnung ebenfalls von der Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung ausgenommen.

5. Hygienemaßnahmen

Für die Durchführung der Sitzung werden die Reinigungs- und Desinfektionsintervalle in den Sanitärbereichen sowie bei höher frequentierten Kontaktflächen (z. B. Mikrophone) erhöht. Desinfektionsspender und Hinweise sind in den Ein- und Ausgängen und in den Sanitäranlagen verfügbar.

Eine Bewirtung erfolgt nicht.

6. Lüftung

Um die Belastung in den Innenräumen mit Aerosolen zu minimieren, wird die vorhandene Lüftungsanlage mindestens 2 Stunden vor und nach der Benutzung des Gebäudes auf Nennleistung gefahren. Das Raumvolumen der Eventfläche beträgt ca. 5.800m³. Die Anlage fährt einen CO²-gesteuerten Luftwechsel (im Regelfall ergibt sich dadurch eine Luftwechselrate von 1,0- 1,5). Die Anlage wird manuell gesteuert, sodass sich eine Luftwechselrate von 2,1- 2,5 erreichen lässt. Die Lüftung in den WC-Räumen läuft dauerhaft.

7. Bekanntmachung:

Bereits im Vorfeld der Sitzung werden alle Teilnehmenden über die Hygiene- und Schutzmaßnahmen informiert.

Im Fischbahnhof wird in geeigneter Form und Dichte auf die Maßnahmen verwiesen (z. B. über Bodenmatten und Aushänge).

8. Generell gilt:

Für die Einhaltung der Regelungen ist der Ausschussvorsitzende (bzw. im Verhinderungsfall der Vertreter) vor Ort verantwortlich.

Personen, die nicht zur Einhaltung dieser Regeln bereit sind, ist im Rahmen des Hausrechts bzw. der Ordnungsgewalt des Ausschussvorsitzenden der Zutritt zu verwehren.

Bremerhaven, 28. Februar 2022

gez.
Grantz
Ausschussvorsitzender

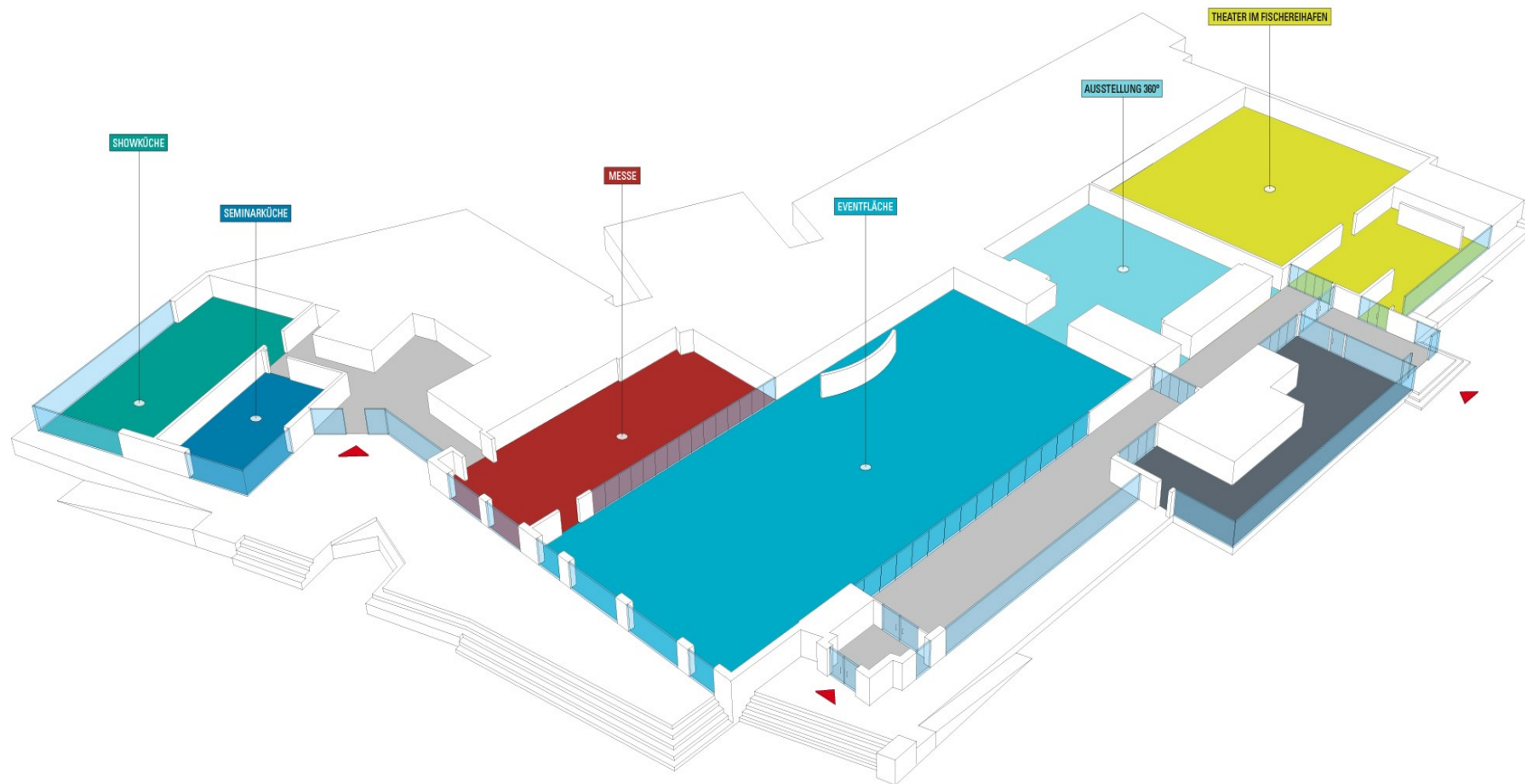
Anlage:

- Corona-Regeln nach Warnstufen gem. Hygienekonzept für die Sitzung
- Eventareal Fischbahnhof
- Bestuhlungsplan

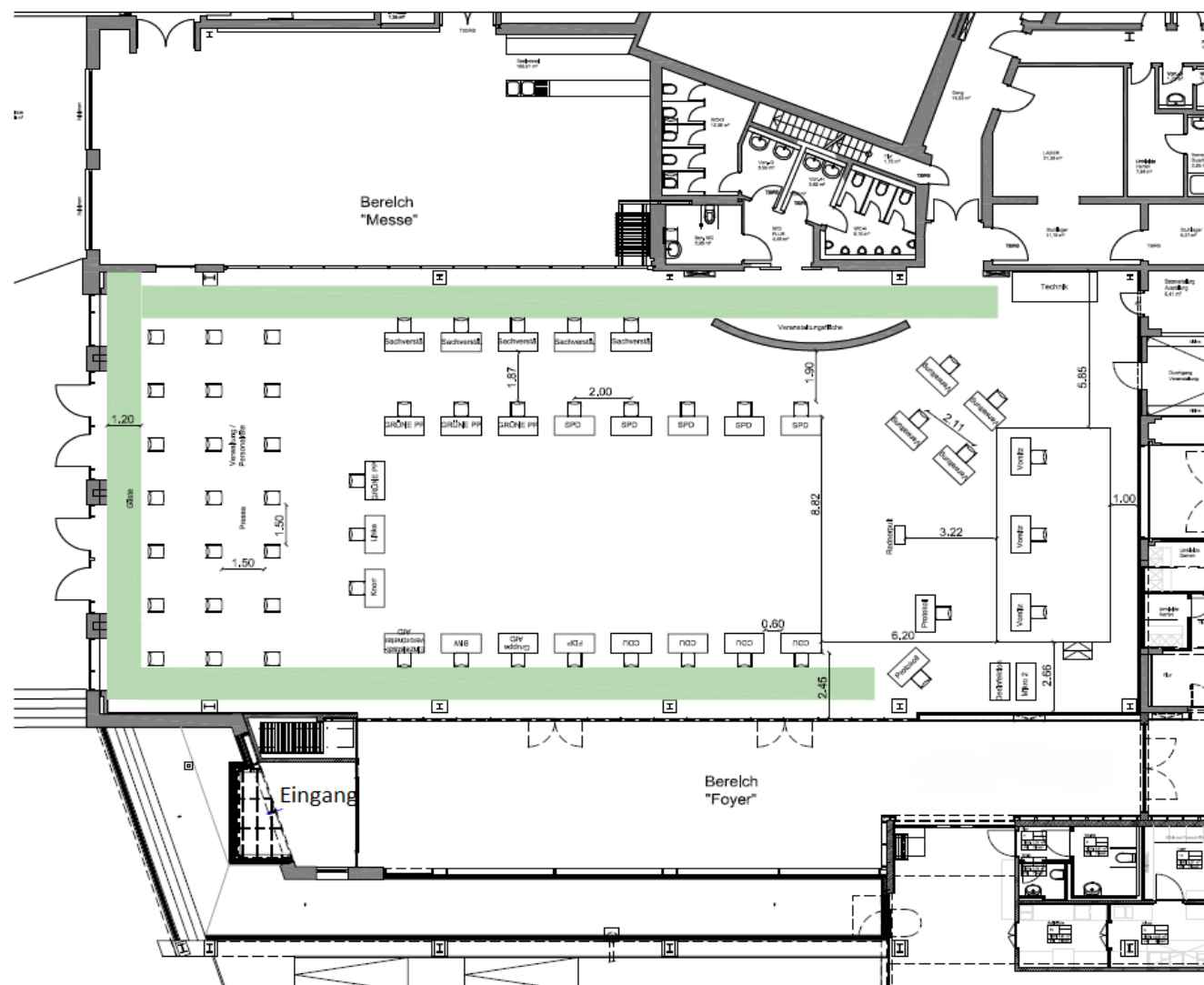
Corona-Regeln nach Warnstufen gem. Hygienekonzept für die Sitzung

Anlage 1

Warnstufe 0	Warnstufe 1	Warnstufe 2	Warnstufe 3	Warnstufe 4
Hygieneregeln beachten 	Hygieneregeln beachten 	Hygieneregeln beachten 	Hygieneregeln beachten 	Hygieneregeln beachten 
Getestet 	Getestet 	2G+ Regel (Besucher :innen und Presse)  Getestet (für Mitglieder StVV, Magistrat und Verwaltung) 	2G+ Regel (Besucher :innen und Presse)  Getestet (für Mitglieder StVV, Magistrat und Verwaltung) 	2G+ Regel (Besucher :innen und Presse)  Getestet (für Mitglieder StVV, Magistrat und Verwaltung) 
	Mund und Nase bedecken medizinische Gesichtsmaske 	Mund und Nase bedecken Maske des Standards „KN95/N95“, „FFP2“ 	Mund und Nase bedecken Maske des Standards „KN95/N95“, „FFP2“ 	Mund und Nase bedecken Maske des Standards „KN95/N95“, „FFP2“ 
Abstand von 1,5 Metern 	Abstand von 1,5 Metern 	Abstand von 1,5 Metern 	Abstand von 1,5 Metern 	Abstand von 1,5 Metern 



¹ <https://fischbahnhof.com/> (Stand: 01.11.2021)



Stadtverordnetenversammlung
"Ausschuss-Sitzungen"
Version "v9"
Stand 08.12.2020

Plätze:
xx St. Tischbestuhlung
xx St. Reihenbestuhlung

Bühne:
B x T x H: 8,0 m x 4,0 m x 0,6 m

Mikrofon:
Rednerpult > 1 Schwanenhalsmikrofon
1. Vorsitzender > 2 Schwanenhalsmikrofon

FISCHBAHNHOF
Am Schaufenster 6 | 27572 Bremerhaven

